

Bundessozialgericht
- 9 RV 54/79 -

Verkündet am
28. Oktober 1980

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter,
beigeladen:
.....

Das Bundessozialgericht, 9. Senat, hat auf die mündliche
Verhandlung vom 28. Oktober 1980 in Berlin
für Recht erkannt:

Dem Kläger wird wegen Versäumens der Revisions-
frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 9. Juli 1979
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1952 geborene Kläger beantragte im Februar 1975 Versorgung wegen verschiedener Verletzungsfolgen, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 60 vH bedingen. Er war nach dem Abitur an einem technischen Gymnasium ab Juli 1973 Zeitsoldat bei der Bundeswehr, zuletzt als Unteroffizier. Am 29. August 1974 zog er sich durch eine Explosion beim Umfüllen von Chemikalien, die eine sogenannte Armstrongsche Mischung ergeben sollten, schwere Verletzungen zu, insbesondere an beiden Händen. An diesem Tag befand sich seine Kompanie unter Führung des Leutnants H., der den erkrankten Kompaniechef, Hauptmann Sch., vertrat, zu einer Gefechtsausbildung auf dem Standortübungsgelände. Der Kläger hatte sich mit dem Verpflegungstransport eine ihm gehörende Kiste mit eigenen Chemikalien und Werkzeugen mitbringen lassen. Bereits als Schüler hatte er ein besonderes Interesse für Chemie entwickelt und Versuche mit explosionsgefährlichen Stoffen seinen Mitschülern vorgeführt. In der Mittagspause des Unfalltages führte er zunächst zwei Zündungen mit einer Armstrongschen Mischung im Beisein der Kamaraden, des Feldwebels B. und bei der zweiten Explosion auch des Leutnants H., durch. Weitere Versuche mit einer erheblich größeren Menge Sprengstoff kündigte er an. Im Laufe des Nachmittages begab sich der Kläger mit Erlaubnis des Leutnants H. zu Feldwebel B. Dieser baute mit seinem Zug, dem der Kläger nicht angehörte, eine Stationsanlage mit Sperren, Hindernissen und Geländeverstärkungen unter Verwendung von Darstellungsmunition. B. wußte, daß der Kläger weitere Sprengvorführungen beabsichtigte; er teilte ihm hierzu einen Geländeabschnitt außerhalb der zu errichtenden Stationsanlage zu. Auch duldete er es, daß drei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Soldaten seines Zuges mitgingen, um Löcher auszuheben. Als der Kläger Sprengladungen einfüllte, erschienen nacheinander Leutnant H. und Hauptmann Sch. Sie untersagten dem Kläger sein Vorhaben nicht, obgleich sie wußten, daß dieser Explosionen mit selbst hergestellten Sprengkörpern durchführen wollte. Beim Mischen des dritten Sprengstoffes ereignete sich der geschilderte Unfall.

B., H. und Sch. wurden wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit fahrlässiger Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, der Kläger wurde wegen des Umganges mit explosionsgefährlichen Stoffen zu Geldstrafen verurteilt.

Die Versorgungsverwaltung lehnte eine Versorgung ab (Bescheid vom 10. September 1975, Widerspruchsbescheid vom 21. Juni 1976). Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landessozialgerichts (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen: Der Kläger sei keiner Wehrdienstbeschädigung iS der §§ 80 und 81 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) zum Opfer gefallen. Eine Wehrdienstverrichtung scheide aus. Das Herstellen der Sprengladungen habe dem Kläger nicht dienstlich obliegen, insbesondere nicht aufgrund eines Befehls oder einer allgemeinen soldatischen Pflicht. Sein Tun sei lediglich von den Vorgesetzten geduldet worden. Der Kläger habe den Unfall auch nicht während der Ausübung des Wehrdienstes erlitten, da das Anfertigen von Sprengsätzen nicht zu den dienstplanmäßigen Aufgaben des von B. geführten Zuges gezählt habe und nicht von den Vorgesetzten angeordnet worden sei. Schließlich könne der Gesundheitsschaden nicht auf wehrdiensteigentümliche Verhältnisse zurückgeführt werden. Für diesen Dienst sei es nicht typisch, daß Soldaten mit eigenen Chemikalien explosive Mischungen herstellten und detonieren ließen. Im übrigen sei der Kläger seiner selbst geschaffenen Gefahr erlegen.

Das Urteil, in dem das LSG die Revision zugelassen hat, ist am 13. September 1979 per Einschreiben zur Post gegeben und

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

am 14. September 1979 durch den Briefträger einer Mitarbeiterin im Büro der Prozeßbevollmächtigten des Klägers ausgehändigt worden. Am 15. November 1979 ist die Revisionschrift mit Begründung und Wiedereinsetzungsantrag beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen. Der Kläger meint, das Berufungsurteil sei erst am 12. November 1979 wirksam zugestellt worden. An diesem Tag habe der für die Bearbeitung des Verfahrens zuständige Prozeßbevollmächtigte, Rechtsanwalt S , das Urteil mit den Akten erhalten. Am 14. September 1979 sei Rechtsanwalt M infolge Abwesenheit der Rechtsanwälte S und N stark überlastet gewesen. Er habe deshalb der Angestellten H aufgetragen, verschiedene Akten mit grünen Deckeln, die ausschließlich von Rechtsanwalt S bearbeitet wurden, diesem bei dessen Rückkehr am 17. September 1979 vorzulegen, darunter auch die Akte des Klägers. Die Mitarbeiterin habe versehentlich diese Akte zur Ablage gegeben, offenbar infolge Überlastung wegen des Urlaubs zweier Kolleginnen und der Abwesenheit zweier Lehrlinge. Sie sei schon seit mehr als 20 Jahren Anwaltsgehilfin und bestens geschult, äußerst gewissenhaft und sehr zuverlässig. Die Angestellte H hat sich darüber in einer eidesstattlichen Versicherung erklärt.

Der Kläger rügt eine Verletzung des § 81 Abs 1 SVG. Sein Klagebegehren sei zumindest nach dem dritten Tatbestand gerechtfertigt. Es sei ein für den Dienstbetrieb typisches Verhalten, wenn der Vorgesetzte sogar strafbares, jedenfalls disziplinarrechtlich zu ahndendes Verhalten eines Untergebenen nicht unterbinde. Die Sprengkörperherstellung sei dadurch in den Dienstplan eingeordnet worden, daß die Vorgesetzten das Angebot des Klägers, mit der Armstrongschen Mischung eine Darstellung im Gefechtsfeld zu geben, wenigstens billigend in Kauf genommen hätten.

Der Kläger beantragt,

1. ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

2. das angefochtene Urteil aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 vH ab 1. Februar 1975 zu zahlen.

Der Beklagte und die Beigeladene beantragen,
die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise, sie zurückzuweisen.

Sie sehen es als fraglich an, ob die Bevollmächtigten des Klägers die Revisionsfrist bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt versäumt hätten. Insbesondere komme ein Organisationsverschulden in Betracht, da gleichzeitig zwei von drei Rechtsanwälten und einige Mitarbeiterinnen des Büropersonals gefehlt hätten. Im übrigen hätte es bei Beachtung der nötigen Sorgfalt nicht dazu kommen dürfen, daß das Berufungsurteil erst in der 47. Woche routinemäßig vorgelegt werden sollte.

II

Die Revision hat keinen Erfolg.

Zwar ist dem Kläger nach § 67 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren; denn sein Prozeßbevollmächtigter M, dessen Verhalten sich der Kläger zurechnen lassen muß (§ 73 Abs 4 SGG iVm § 85 Abs 2 der Zivilprozeßordnung), hat die Revisionsfrist, die mit der Zustellung des Berufungsurteils durch Aushändigen an die Mitarbeiterin im Büro der Bevollmächtigten zu laufen begann (§ 63 Abs 2 SGG iVm § 4 Abs 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes iVm §§ 45, 51 Abs 1 und 2 Nr 2, Abs 3 Postordnung vom 16. Mai 1963 - BGBl I 341 -, § 164 Abs 1 Satz 1, § 64 SGG), ohne Verschulden versäumt. Er durfte sich unter Beachtung der zumutbaren Sorgfalt darauf verlassen, daß seine bewährte Mitarbeiterin die Akte mit dem

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Berufungsurteil weisungsgemäß und damit rechtzeitig zur weiteren Bearbeitung dem Kollegen S vorlegen würde.

Aber das LSG hat im Ergebnis zu Recht die Klageabweisung bestätigt.

Der Kläger kann keine Versorgung wegen Folgen einer Wehrdienstbeschädigung nach § 80 SVG idF seit der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (BGBl I 1481) iVm dem Bundesversorgungsgesetz beanspruchen. Die Verletzung, die er sich am 29. August 1974 bei der Explosion zugezogen hat, ist nicht durch eine Wehrdienstbeschädigung iS des § 81 Abs 1 SVG als wesentliche Bedingung verursacht worden.

Eine solche gesundheitliche Schädigung müßte durch eine Wehrdienstverrichtung oder durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall oder durch dem Wehrdienst eigentümliche Verhältnisse herbeigeführt worden sein. Das ist nicht der Fall.

Nach den Tatsachenfeststellungen des LSG, die für das Revisionsgericht verbindlich sind (§ 163 SGG), verletzte sich der Kläger durch die Explosion eines Sprengstoffes. Die explosive Verbindung, mit der er hantierte, hatte er mit Chemikalien aus seinem Privatbesitz hergestellt. Der Umgang mit diesen gefährlichen Stoffen war keine Wehrdienstverrichtung. Dem Handeln des Klägers war weder ein spezieller Befehl vorausgegangen noch war es durch eine allgemeine soldatische Dienstpflicht gerechtfertigt (BSG, Bundesverwaltungsblatt 1969, 59). Vielmehr entsprang dieser Versuch allein individueller Initiative. Die beabsichtigten Sprengungen, die der Kläger mit dem Mischen der vorzeitig und ungewollt explodierten Verbindung vorbereiten wollte, waren auch nicht in die auf dem Dienstplan vorgesehene Gefechtsübung eingeordnet. Allgemein mag von Soldaten erwartet werden, daß sie, selbständig denkend, bei der Erfüllung der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ihnen obliegenden militärischen Aufgaben mitwirken. Aber ungeachtet dessen können aus eigenem Willen vorgenommene Handlungen nur dann als Wehrdienstverrichtungen iS des § 81 Abs 1 SVG gewertet werden, wenn sie in den jeweiligen Rahmen des zu leistenden Dienstes und damit in das militärische Befehls- und Gehorsamsgefüge eingeordnet sind und militärischen Zwecken dienen (BSG SozR 3200 § 81 Nr 6, 7, 8; für die Unfallversicherung: BSG SozR Nr 55 zu § 542 RVO aF; Nr 30 zu § 548 RVO). Diese Voraussetzung war hier nicht gegeben. Der in der Stationsanlage vorgesehene "Gefechtslärm" war vorschriftsmäßig mit genormter Darstellungsmunition herbeizuführen. Dagegen waren eigenmächtige Sprengvorführungen mit selbst beschafften und hergestellten Explosionsstoffen nach militärischen Vorschriften verboten. Darüber hinaus waren sie strafbar, deshalb sind auch die Vorgesetzten, die die Experimente des Klägers pflichtwidrig nicht verhinderten, bestraft worden. Mag auch grundsätzlich ein verbotswidriges Handeln des Beschädigten und seiner Vorgesetzten einen Versorgungsanspruch nicht schlechthin ausschließen, so fehlte es im Fall des Klägers doch an der Einordnung seines Tuns in den Dienstbetrieb. Diese Einordnung wurde nicht schon dadurch bewirkt, daß die Vorgesetzten die Explosionsübungen des Klägers innerhalb des militärischen Standortgeländes geschehen ließen. Zu einer Wehrdienstverrichtung wurde das Experimentieren selbst dann nicht, wenn die Vorgesetzten die Zutat des Klägers zu dem "Gefechtszauber" als nicht unwillkommen hingenommen haben sollten. Deshalb ist die auf eigenen Entschluß des Klägers zurückgehende Explosion auch nicht dadurch mit dem Dienst verknüpft, daß der Zugführer drei Soldaten die Sprenglöcher ausheben ließ.

Ferner ist nicht der Tatbestand eines Unfalls während der Dienstausbübung erfüllt. Für diesen Tatbestand ist allerdings kein sachnotwendiger Zusammenhang mit dem Dienstbetrieb (in der Unfallversicherung als "innerer" oder "ursächlicher" Zusammenhang bezeichnet) erforderlich; es genügt vielmehr ein zeitlicher Bezug zur Ausübung des Dienstes (BSG SozR 3200 § 81



- 8 -

Nrn 7 und 11). Der Kläger war während seiner Experimente mit Sprengstoffen von seiner üblichen dienstlichen Tätigkeit in dem Zug, dem er angehörte, freigestellt; ihm war erlaubt, im Bereich des anderen Zuges seinen Spieltrieb zu betätigen. Das dienstfremde Verhalten, das einem persönlichen Antrieb folgte, unterbrach möglicherweise die Dienstaussübung selbst dann, wenn der Kläger nicht im Rechtssinne völlig vom Dienst befreit gewesen wäre (BSG, Breithaupt 1974, 886). Doch auch bei einem Fortdauern des Dienstes, währenddessen sich der Unfall ereignet hätte, wäre dies nicht die wesentliche Bedingung der Schädigung gewesen.

Indessen war jedenfalls das Hantieren mit dem Sprengstoff das zur unbeabsichtigten Explosion und damit zur Verletzung des Klägers geführt hat, wesentlich durch die von ihm selbst geschaffene Gefahrenlage gekennzeichnet. Ein solches Verhalten schließt einen Versorgungsanspruch aus (BSGE 48, 187, 189 f = SozR 3100 § 1 Nr 23; dazu Anmerkung von Henke, Sozialgerichtsbarkeit 1980, 212; BSG SozR 3200 § 81 Nr 8). Ein Beschädigter ist einer solchen von ihm selbst herbeigeführten Gefahr dann erlegen, wenn er in hohem Maße vernunftwidrig gehandelt hat und nach seinen Fähigkeiten höchstwahrscheinlich mit der Gefahr rechnen mußte, sie aber in gröblich leichtfertiger Weise nicht abgewendet hat. Dieses Verhalten kann die von einem rechtlich geschützten Gefahrenbereich - hier einem Dienstunfall - ausgehende Gefährdung in ihrer ursächlichen Bedeutung verdrängen. So war es hier. Der Kläger war von seinen früheren Versuchen seit der Gymnasialzeit mit der Gefährlichkeit der Chemikalien, mit denen er die Armstrongsche Mischung herstellen wollte, vertraut. Aufgrund dieses Kenntnis mußte er auch mit einer ungewollten Explosion rechnen. Dies hat das LSG festgestellt. Da er kein erprobter Fachmann auf diesem chemischen Gebiet war, muß ihm das Experimentieren als unverantwortliche Leichtfertigkeit angelastet werden.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Der Kläger ist schließlich nicht durch wehrdiensteigentümliche Umstände iS des § 81 Abs 1 SVG verletzt worden. Unter diesen Tatbestand fallen solche Verhältnisse, die als Besonderheiten den Eigenarten des soldatischen Lebens, insbesondere des militärischen Dienstes, entsprechen, für diesen Dienst typisch sind und ihrer Art oder ihrem Grad und Ausmaß nach üblicherweise im Zivilleben nicht vorkommen (BSG SozR 3100 § 1 Nr 15; 3200 § 81 Nrn 2, 7, 9 und 11). Spielen mit Explosivstoffen kommt ebenfalls im Zivilleben vor. Auch das pflichtwidrige Versagen der Vorgesetzten, die das Experimentieren des Klägers nicht unterbanden, war keine Besonderheit des Wehrdienstes; so etwas kann sich ebenfalls im übrigen Berufsleben ereignen. Schließlich könnte eine gewisse Üblichkeit des Verhaltens allein nicht zur Folge haben, daß der Ablauf als wehrdiensteigentümlich zu beurteilen wäre (BSG SozR 3100 § 3 Nr 6). Allerdings könnte es als dem Wehrdienst eigentümlich zu werten sein, daß für einen jungen Soldaten wie den Kläger angesichts des vorgesehenen "Feuerzaubers" eine ungleich stärkere Verlockung zu eigenen Sprengstoffexplosionen bestand als im Zivilleben. Indes wäre dieser Umstand mit demjenigen Verhalten abzuwägen, das die selbst geschaffene Gefahr bedeutete. Sie gab als wesentliche Bedingung der schädigenden Explosion den Ausschlag.

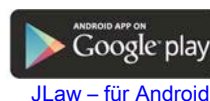
Nach alledem kann die Revision keinen Erfolg haben.

- 10 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)